

Anlage I

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

lfd. Nr.	Zu widerhandlung	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
01	§ 3 (1) Durch Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen Andere gefährden, schädigen, behindern oder belästigen, insbesondere durch: a) lagern, campieren, übernachten, Feuer machen, b) aggressives Betteln, c) Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben, Beseitigen, Übersteigen, Verändern, Entfernen von Absperrungen und Gegenständen, d) das Lagern in Personengruppen an den selben Orten mit Behinderung der Passanten, e) das Stören in Verbindung mit Alkoholgenuss, Genuss anderer berauschender Mittel, f) unberechtigtes Verändern oder Verunstalten von Flächen durch Farbe oder andere Substanzen, g) waschen von Fahrzeugen und Anhängern auf Gehwegen, Grünanlagen, unbefestigten Flächen und im Wald.	10,00 - 55,00	bis 1.000,00
02	§ 3 (2) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere: a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher, b) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen, c) durch herabfallendes Transportgut, d) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel), e) durch Verrichten der Notdurft.	10,00 - 55,00	bis 500,00
03	§ 3 (3) Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen beim Be- und Entladen von Transportmitteln sowie unnötige Behinderung oder Belästigung beim Be- und Entladen. Unerlaubte längerfristige Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen.	10,00 - 55,00 10,00 - 55,00	bis 500,00 bis 300,00

04	§ 3 (4) Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch erhebliche Staubentwicklung bei Baustellen und anderen Arbeiten.	35,00 - 55,00	bis 500,00
05	§ 3 (5) Unerlaubtes Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderer Werbemittel.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
	Unerlaubtes Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- und anderen Schildern.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
06	§ 3 (6) Befahren von Anlagen, Parken auf Anlagen, Betreten von Anlagen oder Aufhalten in Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten.	10,00 - 55,00	bis 500,00
	Betreten von Brunnen, Zier- und Springbrunnen oder Wasserspiele, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen.		
07	§3 (7) Zweckentfremdete Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.	20,00 - 55,00	bis 500,00
	Benutzung außerhalb der freigegebenen Zeiten.	20,00 - 55,00	bis 500,00
	Genuss von Alkohol und berauschenden Mitteln auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen.	20,00 - 55,00	bis 1.000,00
08	§ 3 (8) Darbietungsort nach 60 Minuten nicht gewechselt, Benutzung von Verstärkeranlagen.	10,00 - 55,00	bis 500,00
09	§ 4 (2) Verletzung der Sicherungsbestimmungen für Grundstückseinfriedungen.	10,00 - 55,00	bis 500,00
10	§ 4 (3) Verletzung der Sicherungsbestimmungen der Kellerlichtschächte und Luken.	10,00 - 55,00	bis 500,00
11	§ 4 (4) Nichtbeachten der Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierung.	15,00 - 55,00	bis 200,00
12	§ 4 (5) Verletzung der Sauberhaltungspflicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen.	35,00 - 55,00	bis 1.000,00
13	§ 5 (1) Missachtung der Pflicht Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird.	15,00 - 55,00	bis 1.000,00

14	§ 5 (2) Nichtbeseitigen von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und Anlagen durch den Tierhalter bzw. Tierführer.	10,00 - 55,00	bis 5.000,00
15	§ 5 (3) Die Missachtung des Leinenzwangs.	15,00 - 55,00	bis 500,00
16	§ 5 (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren.	10,00 - 55,00	bis 200,00
17	§ 6 Nichtbeachten der Bestimmungen zum Verhalten im denkmalgeschützten Bereich des Branitzer Parks.	10,00 - 55,00	bis 500,00